

Satzung des Turn- und Sportverein 1926 e.V. Dahlheim

Aus Gründen der Texteffizienz und des Leseflusses wird in dieser Satzung generell das generische Maskulinum genutzt. Selbstverständlich sind damit alle Geschlechter gemeint.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der am 01. Mai 1926 in Dahlheim gegründete Verein führt den Namen "TuS 1926 e.V. Dahlheim". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein TuS Dahlheim hat seinen Sitz in Dahlheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, der sportlichen Jugendarbeit sowie der Unterhaltung der vereinseigenen Sportanlagen

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendererstattungen festlegen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Die Mindestdauer der Vereinsmitgliedschaft beträgt 1 Jahr.

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere

- wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins vereinschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, groben unsportlichen Verhaltens
- Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.



§ 4 Rechte, Pflichten, Straf- und Ordnungsmaßnahmen der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die vereinseigenen Sportanlagen zu nutzen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Verwendungszweck- auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden

- Verweis vom Vereinsgelände oder Veranstaltungen des Vereins
- Zeitlich begrenztes Verbot (höchstens 2 Jahre) der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Maßregelungen sind schriftlich zu begründen und zuzustellen. Eine Schlichtung kann in der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Differenzierte Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung festgelegt, die als Anlage 1 dieser Satzung beigefügt ist.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenvorsitzende

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der

- Vorstand beschließt
- oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch Veröffentlichung in dem lokalen Presseorgan "Loreley-Echo", auf der Vereinshomepage und in der Vereinsaushangtafel. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und Umlagen
- Wahl des Vorstands, Kassenprüfer, Ehrenvorsitzenden soweit diese erforderlich sind
- Satzungsänderungen und Ordnungen
- Ehrungen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter bestellen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

Die Wahl des Vorstands kann „En bloc“ erfolgen wenn:

- nach Vorabfrage für keinen Posten eine Gegenkandidatur besteht
- der Versammlungsleiter dies beantragt und
- die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge (unmittelbar vor oder während der Mitgliederversammlung) dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder dies mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung oder Änderung der Mitgliedsbeiträge ist unzulässig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden, vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand gliedert sich in einen:

- **geschäftsführenden** Vorstand
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Geschäftsführer
- **erweiterten** Vorstand
 - stellvertretenden Schatzmeister
 - stellvertretenden Geschäftsführer

- Abteilungsleiter Fußball
- Abteilungsleiter Breitensport
- Abteilungsleiter Tennis
- Zwei Beisitzer Fußball
- Beisitzer Technik
- Beisitzer Feste
- Beisitzer Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand als auch die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand leitet verantwortlich auf der Grundlage der Geschäftsordnung sowie der Ehrenordnung die Vereinsarbeit. Er kann Ausschüsse einsetzen, Aufgaben an Mitglieder verteilen oder Arbeitsverträge mit Arbeitnehmer abschließen.

§ 9 Ehrenvorsitzende

Ehrenvorsitzende haben überwiegend repräsentative und beratende Funktion im Verein.

Ein Ehrenvorsitzender sollte erster Ansprechpartner bei Sonderfunktionen, die vom Vorstand vergeben werden, sein (Schlichter; Versammlungsleiter u.a.)

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, der Vorsitzende und sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Geschäftsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich immer von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein müssen. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen. Bewilligungen von dringlichen Ausgaben bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand. Der Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend, spätestens in der nächsten Vorstandssitzung, zu informieren.

§ 11 Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Kontrolle darüber obliegt dem Vorstand.

§ 12 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden.

Die jeweilige Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen werden, geleitet. Der Abteilungsleiter hat einen Sitz im erweiterten Vorstand und muss durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Abteilungsversammlungen gewählt werden.

Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassenprüfer der Vereins geprüft werden.

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge (Beschlussvorschläge) des Ausschusses. Beschlüssen werden dann auf dieser Grundlage vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung gefasst.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse bzw. Beschlussvorlagen der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.

Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Prüfung der Rechnungs- und Einnahmebelege sowie die ordnungsgemäße Verbuchung, die Prüfung der Mittelverwendung sowie eine jährliche Feststellung des Kassenbestandes. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstands.

§ 16 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn

- es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
- oder von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist.


Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Dahlheim, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zum Erhalt der Sportanlage und zur Förderung des Sports und der Jugendhilfe verwendet werden darf.

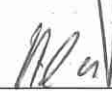
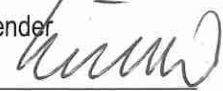
Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.


Mit Beschluss dieser Satzung sind alle bisher durch den Turn- und Sportverein getroffenen Satzungen und Satzungsbeschlüsse außer Kraft gesetzt.

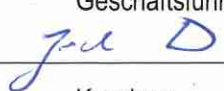
Vorsehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 24.05.2019 beschlossen und tritt gleichzeitig in Kraft..

Dahlheim, den 24.05.2019



 Vorsitzender



 2. Vorsitzender


 Geschäftsführer


 Kassierer